

Zwischen der
Universität Paderborn, vertreten durch den Präsidenten (Arbeitgeber)
und

(Hilfskraft)

geb. am

wird folgender

Änderungsvertrag zum Dienstvertrag (WHB)

geschlossen

§ 1

(1) Die Hilfskraft wird entsprechend der Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Universität Paderborn in der derzeit gültigen Fassung **z u s ä t z l i c h** zum bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnis

	vom	bis	mit – Stunden pro Woche	als Tutor*Tutorin	in der Fakultät / im Bereich
a)					
b)					
c)					

als Wissenschaftliche Hilfskraft, die ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern erfolgreich abgeschlossen hat (im Weiteren: WHB) beschäftigt.

(2) Eine Tutorentätigkeit ist ☐ nicht vereinbart worden.

☐ vereinbart worden. Sie umfasst folgende Aufgaben:

☐ Anleitung zum Studium

☐ Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur

☐ Anleitung zur Technik des wiss. Arbeitens

☐ Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch

☐ Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen

☐ Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes

☐ Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff

(3) Die Tutorentätigkeit wird unter Betreuung von Hochschullehrerinnen*Hochschullehrern wahrgenommen, denen die fachliche Anleitung und Verantwortung obliegt.

Die Tutorin*der Tutor ist verpflichtet, sich auf die Erfüllung der ihr*ihm übertragenen Aufgaben hinreichend vorzubereiten.

Die Tutorin*der Tutor erstattet in jedem Semester im Anschluss an das Tutorium einen schriftlichen Bericht über ihre*seine Tätigkeiten, der der Fakultät über die Hochschullehrerin*den Hochschullehrern vorzulegen ist.

§ 2

(1) Die Dienstobliegenheiten der Hilfskraft werden im Einzelnen von der Hochschullehrerin*dem Hochschullehrer, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin*eines wissenschaftlichen Mitarbeiters bestimmt, der*dem sie zugeordnet ist.

Die*Der Fachvorgesetzte der Hilfskraft für den Beschäftigungszeitraum a) ist:

Die*Der Fachvorgesetzte der Hilfskraft für den Beschäftigungszeitraum b) ist:

Die*Der Fachvorgesetzte der Hilfskraft für den Beschäftigungszeitraum c) ist:

§ 3

(1) Das Dienstverhältnis ist befristet gemäß § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG).

(2) Die Beschäftigungsdauer wird gem. § 2 Abs. 3 Satz 3 WissZeitVG nicht auf die in § 2 Abs. 1 WissZeitVG geregelte zulässige Befristungsdauer von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 WissZeitVG genannten Personal, das nicht promoviert ist, angerechnet.

§ 4

Die übrigen vertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt.

Paderborn, den

Universität Paderborn
Im Auftrag

Leifeld / Seyfarth

Hilfskraft